

RS Vwgh 2020/1/30 Ra 2020/10/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2020

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §33 Abs1

VwGG §46 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/20/0037 B 10. September 2015 RS 1

Stammrechtssatz

Wird vom Revisionswerber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht, kommt der Frage, ob dem Antrag des Revisionswerbers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattzugeben wäre, nur mehr theoretische Bedeutung zu, weshalb sich eine Entscheidung über diesen Antrag erübrigt und das diesbezügliche Verfahren daher mangels rechtlichen Interesses des Revisionswerbers in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen ist (Hinweis B vom 25. Juni 2014, Ro 2014/05/0034, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020100008.L02

Im RIS seit

09.03.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at